

Hinweise für Gemeinderatsbewerber

Wer kann Wahlvorschläge einreichen?

- Wahlvorschläge können von Parteien, von mitgliedschaftlich und nichtmitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden.

Wann sind die Wahlvorschläge einzureichen?

Nach Paragraph 6 Absatz 2 KomWG können Wahlvorschläge frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Wahl und spätestens am 66. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses eingereicht werden.

Damit ist das **Einreichen der Wahlvorschläge** nach der Bekanntgabe der Wahl **bis zum 04.04.2024, 18 Uhr**, möglich.

Rechtsgrundlagen

Für die Wahl zum Stadtrat sind die Gemeindeordnung, das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung des Freistaates Sachsen in der jeweils aktuellen Fassung maßgebend.

Sie regeln das Wahlsystem, die Wahlorgane, das Wahlrecht und die Wählbarkeit, die Vorbereitung der Wahl, die Wahlhandlung, die Feststellung des Wahlergebnisses, die besonderen Vorschriften für Nachwahlen und Wiederholungswahlen, den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Gemeinderat.

- Der Gemeinderat besteht aus 12 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzendem. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl.
- Wählbar in den Steinaer Gemeinderat ist jeder Deutsche sowie jeder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der EU, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, der seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltermin in Steina seinen Hauptwohnsitz innehat und der nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen die Wählbarkeit verloren hat.